

# Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Sumiswald**,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV, BSG 152.051)<sup>1)</sup>, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

*beschliesst:*

Gegenstand

**Art. 1** Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der *Einwohnergemeinde Sumiswald* welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Sumiswald* dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

**Art. 2** Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

[Nr.]	Funktion / System	berechtigte Behörde
<b>1.</b>	<b>Einwohnerkontrolle der Gemeinde Sumiswald / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff</b>	
1.1	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.2	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.3	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
<b>2.</b>	<b>Steuerbehörde der Gemeinde Sumiswald</b>	
2.1	Steuersekretär/in	3
2.2	Mitarbeitende Steuerbüro	3
2.3	Lernende Steuerbüro	3
<b>3.</b>	<b>AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern</b>	
3.1	AHV-Zweigstellenleiterin	5
3.2	Mitarbeitende AHV-Zweigstelle	5
3.3	Lernende AHV-Zweigstelle	5

<sup>1)</sup> BSG 152.051.

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

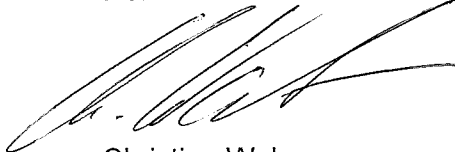
Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

- Antragsrecht **Art. 3** Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Sumiswald* sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:
- a Steuersekretärin
  - b EDV-Administratorin
- Inkrafttreten **Art. 5** Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 13. April 2015 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften.

Sumiswald, 16. Dezember 2016

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:



Christian Waber

Der Sekretär:



Martin Affolter